



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht**

18. Herbsttagung

vom 26. bis 27. Oktober 2018 in Salzburg

**Die Beteiligung berufs- und fachfremder
Investoren im ärztlichen
und zahnärztlichen Bereich**

Rechtsanwältin Dr. Henrike John
München



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

Die Beteiligung berufs- und fachfremder Investoren im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich

*Dr. Henrike John, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ratzel
Rechtsanwälte*

I. Unmittelbare Beteiligung / Gründung

Beteiligung an Praxis

- Berufsrecht -

- Beruf des Arztes/ Zahnarztes ist freier Natur, er hat unbeeinflusst durch berufsfremde Dritte nach ethischen Grundsätzen unter Zurückstellung des Gewinnstrebens seinen Beruf auszuüben, § 1 I S. 3 MBO-Ä, § 2 I MBO-ZÄ
- Keine Gewerblichkeit, § 1 I S. 2 MBOÄ

- Eine Beteiligung von 50-60% eines Berufsfremden am Gewinn einer Arztpraxis birgt die Gefahr, dass die Arztpraxis unter dem Motiv einer möglichst hohen Gewinnerzielung betrieben wird und die fachlichen und ethischen Erfordernisse der ärztlichen Berufsausübung dahinter zurücktreten – daher unzulässige Vertragsgestaltung
vgl. BayObLG, Urt. v. 06.11.2000, Az.: Z RR 612/98

Beteiligung an BAG/Teil-BAG

- Berufsrecht Ärzte –

- § 18 MBO-Ä: Nur Ärzte dürfen sich zur BAG zusammenschließen.
- § 23 a, b MBO-Ä: Gesellschafter einer Ärztesgesellschaft dürfen Ärzte sein, Angehörige akademischer Heilberufe / staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen, Naturwissenschaftler, Angehörige sozialpädagogischer Berufe; Dritte dürfen nicht am Gewinn beteiligt werden.

- Berufsrecht Zahnärzte -

- § 16, 17 und 17 a MBO-ZÄ: Jurist. Personen des Privatrechts, die die Ausübung der Zahnheilkunde bezwecken, dürfen nur von Zahnärzten, Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen gegründet und betrieben werden; Dritte dürfen nicht am Gewinn beteiligt werden.

- Ja, aberRechtsanwälte dürfen sich doch entgegen § 59 a BRAO mit Ärzten/ Apothekern zur Ausübung zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen ...
- § 23 c MBO-Ä, § 17 II MBO-ZÄ: Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe, solange keine „Zahn-/Heilkunde am Menschen“ ausgeübt wird.
vgl. BVerfGE, Bsch. v.12.01.2016, Az.: 1 BvL 6/13.

- Vertragsärzte und Vertragszahnärzte –

- § 33 Ärzte-ZV : gemeinsame Ausübung der ärztlichen Tätigkeit nur unter zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern
- § 33 II Zahnärzte-ZV: entsprechende Regelung für Vertragszahnärzte

- Ein berufsfremder Investor kann sich aufgrund der Regelungen des Berufsrechts und des Vertragsarzt /-Vertragszahnarztrechtes nicht unmittelbar an einer Praxis und den üblichen Kooperationsformen von Ärzten/ Zahnärzten beteiligen, d.h. kein Teil davon sein, da er weder Arzt noch Zahnarzt ist oder Angehöriger der genannten Berufsgruppen und er darf auch nicht an deren Gewinn beteiligt sein.

Beteiligung am MVZ

- Berufsrecht auf MVZ anwendbar ? –

Beteiligung am MVZ

=

Beteiligung Arzt-/ Zahnarztpraxis

?

Unzulässigkeit i.S.d. Urteils des BayObLG weg.
Gewerblichkeit / Berufsrecht Ärzte/Zahnärzte ?

- Berufsrecht auf MVZ nicht anwendbar, da....
- in § 18 MBO-Ä erwähnt, ohne Definition, Rechte, Pflichten
- MVZ ist Konstrukt sui generis
- aber: BSG, Urt. v. 21.09.2016, Az.: B 6 KA 77/15
- MVZ ist kein Rechtssubjekt sui generis, hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, ist nur organisatorische/ bauliche Einheit in versch. Rechtsformen betrieben

- Berufsrecht trotzdem nicht anwendbar, da...
- Berufsrecht regelt nur Rechtsverhältnisse von Zahn-/Ärzten und keine Rechte/Pflichten von Institutionen
- Regelungskompetenz Ärztekammer, Mitglieder nur approbierte, somit natürliche Personen nicht MVZ
- Art. 74 I Nr. 12, 19 GG Bundesgesetzgeber konnte MVZ zulassen, die nicht Berufsrecht entsprechen

- Vertragsarzt-Vertragszahnarztrecht -

- bis 2012 konnten z.B. Physiotherapeuten ein MVZ gründen und boten so den Einstieg für Investoren
- (Alt-)MVZ selbst ist **nicht** berechtigt, ein neues, weiteres MVZ zu gründen, § 95 I a SGB V nennt MVZ nicht im Kreis Gründungsberechtigter und § 72 I S. 2 SGB V unanwendbar
vgl. BSG, Urt. v. 16.05.2018, Az.: B 6 KA 1/17 R

- § 95 I a SGB V eingeschränkter Gründerkreis
- Berufsfremder Investor ist kein Leistungserbringer i.S.d. § 95 I a SGB V, daher kein zulässiger Gründer eines MVZ
- Beteiligung am MVZ? Treuhandvereinbarungen?

- Gesellschaftsvertrag bzgl. Gründung einer MVZ-GmbH durch Nichtgründungsberechtigte (Investor) nichtig, § 134 BGB, da Verstoß geg. § 95 I a SGB vgl. LG Köln, Urt. v. 01.12.2016, Az.: 5 O 236/15

- Übertragung /Veräußerung von Geschäftsanteilen einer MVZ-GmbH auf Nichtgründungsberechtigte (Investor) nicht möglich, da zugrundeliegendes Rechtsgeschäft weg. Umgehung des § 95 I a SGB V nichtig ist, § 134 BGB vgl. LG Köln, Urt. v. 01.12.2016, Az.: 5 O 236/15

- Treuhandvereinbarungen, die dem Investor faktisch die Stellung eines MVZ-Gesellschafters verschaffen, sind, da ihm dadurch eine nach § 95 I a SGB V nicht vorgesehene Position zukommt, als sogenanntes Umgehungsgeschäft nichtig nach § 134 BGB.
vgl. LG Köln, Urt. v. 01.12.2016, Az.: 5 O 236/15

- Keine unmittelbare Gründung eines MVZ durch einen berufsfremden Investor, § 95 I a SGB V.
- Keine unmittelbare Veräußerung/ Übertragung von Geschäftsanteilen eines MVZ an berufsfremden Investor und keine Treuhandvereinbarungen mit ihm möglich, da Rechtsgeschäft nach §§ 134 BGB, 95 I a SGB V nichtig.

II. Mittelbare Beteiligung

Investor (Nichtarzt) hält Geschäftsanteile am privatem
Krankenhaus / Dialyseeinrichtung

Plankrankenhaus ist zugelassener Gründer eines MVZ
§ 108 SGB V, § 30 GewO, § 95 I a SGB V /
Dialyseeinrichtung § 126 III SGB V

Trägersgesellschaft

MVZ- GmbH erbringt Leistung durch angestellte Ärzte

Ort

- über 90% der Neuzulassungen 2015/ 2016 in Kernstädten und Ober-/Mittelzentren gegründet bzw. angesiedelt
- Zahnarzt-MVZ siedeln sich vor allem in Großstädten sowie Ballungsräumen und einkommensstarken ländlichen Regionen
- 2018 befanden 79 Prozent der MVZ in städtischen Gebieten 21 Prozent in ländlichen Gebieten

- Ist der Krankenhausträger berechtigt bundesweit in unbegrenzter Anzahl MVZ zu errichten? Str.
- Krankenhausträger darf nur im Einzugs-/ Versorgungsbereich des konkreten Krankenhauses MVZ errichten, da der Status der Zulassung als Plankrankenhaus i.S.d. § 108 SGB V durch den Standort des Krankenhauses bzw. die Aufnahme in den Krankenhausplan eines Landes vermittelt wird

Konkurrenz

- MVZ hat vorteilhafte Rechtslage – im vertragszahnärztlichen Bereich unbegrenzte Beschäftigung von Angestellten – führt zu ungleichem (Verdrängungs-)Wettbewerb mit ansässigen Leistungserbringern

- § 29 MBO-Ä, § 8 MBO-ZÄ: Verdrängung aus Behandlungstätigkeit/ Mitbewerber um Tätigkeit
- im MVZ angestellter Arzt führt im Dienste der GmbH Arbeiten aus, die auch Niedergelassene verrichten - kein vorwerfbarer Sachverhalt, keine Unkollegialität, keine Beeinträchtigung berufsrechtlicher Belange
vgl. OVG Münster, Urt. v. 14.09.2000, Az.: 13 A 2633/98

Abrechnung

- Besserstellung des MVZ im Verhältnis zum niedergelassenen Vertragsarzt
- MVZ ist nicht Mitglied der KV
- Im Falle der Verletzung von Pflichten, z.B. ordnungsgemäßer Abrechnung, unterliegt es daher nicht der Disziplinargewalt der KV. Allerdings droht dem MVZ, wie dem Vertragsarzt/Vertragszahnarzt auch, der Zulassungsentzug.

Diskussion

- Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice – u. Versorgungsgesetz – TSVG)
- Stellungnahmen von KBV, KZBV
- Pressestimmen

- Gründungsmöglichkeit von MVZ für Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 III SGB V auf fachbezogene MVZ beschränkt
- Krankenhaus darf Zahnarzt-MVZ nur gründen, wenn es einen zahnmedizinischen Versorgungsauftrag gemäß dem Krankenhausplan hat

- regionalen Bezug zur eigenen Leistungserbringung des MVZ-Betreibers schaffen
- Bezugsgröße für Freiberufler-/ arztbetriebenes MVZ (vgl. § 103 Abs. 4c Satz 3) ist Planungsbereich des Fachgebiets nach der Bedarfsplanungsrichtlinie
- Krankenhäuser Festlegung auf Einzugsgebiet, wie es im Rahmen der Krankenhausplanung relevant ist

- Gründungsberechtigung von Krankenhäusern hinsichtlich MVZ nur noch in unterversorgten Gebieten, so wie im Referentenentwurf des TSVG für anerkannte Praxisnetze nach § 87b Abs. 4 SGB V vorgesehen

- MVZ-Register einrichten zwecks Transparenz über Inhaberstrukturen und Kettenbildungen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Informationen in dieser Präsentation ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung und sollten deshalb nicht als alleinige Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.